

# **BGer 5A 516/2020 vom 30. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_516\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_516_2020)

FR: TF 5A 516/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 5A 516/2020 del 30 giugno 2020

## **Regeste**

Ehescheidung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Die Beschwerde enthält keine dahingehende Begründung, sondern die Schilderung des seinerzeitigen Hausbaues und der angeblichen Baumängel, die Behauptung, dass die Gegenwältin sehr aggressiv gewesen sei und die eigene zu nachgiebig, dass er an der Verhandlung unter Druck gestanden sei, die Teilvereinbarung zu unterzeichnen, dass die Gegenpartei über all die Jahre von seinen Arbeitsleistungen profitiert und den Verkauf der Liegenschaft hintertrieben habe, dass er die D. \_\_\_\_\_ GmbH gar nie als Maklerin wollte und die betreffenden Leute aus dem Umfeld der Gegenpartei stammten, dass sich alles nur darum gedreht habe, die Gegenpartei zu bevorteilen und ihn zu zermürben, und dass zufolge des Verhältnisses von Errungenschaft und Eigengut eine für ihn unvorteilhafte Aufteilung des Verkaufserlöses erfolge. Mit diesen Ausführungen wird nicht aufgezeigt, dass und inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.